

BGE 62 III 83

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_83

FR: ATF 62 III 83

IT: DTF 62 III 83

Volltext

82 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 24. a la vente d'un bien saisi est tenu, nonobstant la revendication ultérieure de ce bien par un tiers, de considerer la requisition comme valable et d'y donner suite de lui-meme, (c'est-a-dire sans nouvelle demarche du creancier), si la revendication vient a etre ecartee, ou si, au contraire, il lui est loisible de la rejeter en laissant au creancier le soin de la renouveler au moment on il pourra y etre fait droit. Le Tribunal ne peut que se ranger a la solution adoptee par l'autorite cantonale. La pretention des recourantes se concevrait, il est vrai, si les autorites judiciaires pouvaient etre tenues d'aviser d'office les preposes de l'issue des proOOs en revendication engages ensuite de la mise en ceuvre de la procooura fixee aux art. 106 et suiv. LP_ Mais le rapport entre la poursuite proprement dite et les proOOs en revendication n'est pas si etroit qu'on puisse leur imposer cette obligation en vertu du droit foeral. Celles qui suivent cette pratique le font vraisemblablement en vertu de prescriptions de droit cantonal. La pretention des recourantes aurait donc Pour resultat d'obliger l'office des poursuites a une surveillance pour ainsi dire constante de la marche des proces en revendication, et cette surveillance sort incontestablement de leurs attributions. Cette tache imposerait d'ailleurs aux offices des arrondissements urbains une charge excessive. Force est donc de laisser au creancier le soin de formuler a nouveau sa requisition au moment on il pourra y etre donne suite. C'est la du reste un soin tout naturel. Ainsi qu'on l'a deja juge, l'ouverture de l'action suspend de droit la poursuite, et il est des lors normal que celui qui entend qu'il y soit donne suite apporte la preuve que la suspension a pris fin et que rien des lors ne s'oppose plus a ce qu'elle soit continuee. En vain voudrait-on arguer de ce que le prepose serait tenu, dans certains cas, de procooe d'office a la date a laquelle la suspension a pris fin. En effet, il s'agit de cas on le prepose est en general en etat de fixer d'avance la date a laquelle la poursuite pourra reprendre son COurS, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.No 25. 83 tandis qu'en matiere d'instances judiciaires, il lui est impossible de savoir combien de temps durera le proces. Lors donc qu'un proOOs en revendication surgit au cours d'une poursuite, apres la requisition de vente, rien n'empeche le prepose de faire savoir au creancier qu'il ne donnera pas suite a la requisition de vente. Un tel procooe presuppose cependant une decision formelle de l'office, car il importe evidemment que le creancier ne soit pas laisse dans l'ignorance du sort de la requisition. Ce qui preOOde ne se rapporte naturellement pas au cas on la requisition est formulee pendant les delais fixes par l'office au creancier ou au debiteur pour se determiner sur la revendication. En pareil cas, en effet, la requisition est manifestement prematuree et l'office doit la rejeter. La Ohambre des poursuites et des fuiUites prononce : Le recours est rejete. 25. Entscheid. vom 30. Juni 1936 i. S. Schweiz. Baube3a.rf A.-G. Auch wenn eine Forderung im Kollokationsplan als M a s s a - s c h u I d «vorgemerkt» worden ist, kann die Konkursverwaltung bzw. die Gläubigerversammlung bis zur Auflegung der Verteilungsliste darauf zurückkommen und die Forderung als gewöhnliche Konkursforderung kollozieren, in welchem Falle der Kollokationsplan neu

aufzulegen ist. Dessenungeachtet steht dem Gläubiger immer noch das Recht zu, im Ver teil u n g s verfahren Beschwerde zu führen mit dem Begehren, die Forderung sei als Massaschuld vorab voll zu befriedigen. (Art. 262 Abs. 1 ; 245 ff. SchKG). M&ne l'orsqu'une creance a 13M « annotee » a l'etat de collocation comme deU6 de la mas86, l'administration de la faillite ou l'assemblee des cr6anciers peut, jusqu'au depot de l'etat de repartition, revenir sur cette decision et colloquer cette creance comme creance ordinaire. Il faut, dans ce cas, déposer un nouvel etat de collocation. Quoi qu'il en soit, le cresucier a toujours Je droit, au cours de la procedure de repartition, de porter plainte pour faire prononcer que la cresse doit etre payee de preference comme dette de la masse (art. 262 aI. 1 ; 245 et ss. LP).

Schuldbetreibungs. Und Konkursreht. No 25. Anche se un c~edito e stato «aIUotato» in graduatoriaquali;l debito della massa, l'amministrazione deI fallimento 0 l'assem- blea dei creditori puo ritornare, fino al deposito dello stato di ripartizione, 'su questa deecisione e iserivere: il credito quale credito ordinario. In questo oaso una nuova graduatoria dev'es- sere depositata. Comunque al creditore spetta sempre il diritto d'interporre, durante la procedura di ripartizione, un reclamo per ehiedere ehe il eredito sia estinto integralmente quale debito della massa (art. 262 cp. 1 ; 245 e seq. LEF). A. - Im Konkurse Schenk & Oie, Baugeschäft in Her- zogenbuchsee, hatte das Konkursamt eine Anzahl von Verbindlichkeiten, die während der dem Konkurse voraus- gegangenen Nachlasstundung der Gemeinschuldnerin unter Aufsicht des Sachwalters eingegangen worden waren, im Kollokationsplan nach den Pfandforderungen und vor der I. Klasse als Massaschulden vorgemerkt. Der Kolloka- tionsplan wurde nicht angefochten. Die dritte Gläubiger- versammlung erhob jedoch Einspruch dagegen, dass diese Verpflichtungen als Massaschulden behandelt würden, und verlangte, dass sie nachträglich noch als gewöhnliche Kon- kursforderungen in der V. Klasse kolloziert werden. Das Konkursamt verfügte am 17. April 1936 im Sinne dieses Gläubigerbeschlusses und legte einen entsprechend abge- änderten Kollokationsplan auf. Hiegegen erhoben drei der betroffenen Gläubiger rechtzeitig Beschwerde mit dem Begehren, die Verfügung des Konkursamtes sei aufzu- heben und die Neuauflage des Kollokationsplans zu annullieren. Sie machten geltend, das Konkursamt habe den rechtskräftigen Kollokationsplan nicht mehr abändern können, es wäre denn auf Begehren eines verspäteten Gläubigers (Art. 251 SchKG); Das Konkursamt habe über die Behandlung der Forderungen verbindlich verfügt ; den andern Gläubigern sei daher nur die Anfechtung des Kollo- kationsplans bzw. die Beschwerde gegen die Verteilungs- liste zur Verfügung gestanden. B. - In ihrem die Beschwerde abweisenden Entscheide führt die kantonale Aufsichtsbehörde aus, die Berufung der Beschwerdeführer auf die Rechtskraftwirkung des Schuldbetreibungs. uild Konkursreht. No 25. 86 'Kollokationsplans gehe fehl. Der Streit gehe nicht um den Kollokationsplan, sondern um die Frage, ob die während der Nachlasstundung entstandenen Forderungen der Re- kurrenten Massaschulden seien oder nicht. Diese Frage berühre d~n Kollokationsplan nicht, da Massaschulden gar nicht zu kollozieren seien. Ungeachtet der Vormer- kung der fraglichen Forderungen im Kollokationsplan hätten die Konkursgläubiger deren allfallige Behandlung als Massaschulden im Ver teil u n g s verfahren an- fechten können und zwar mit Erfolg. Für die Frage, ob angemeldete Massaforderungen vom Konkursamt als sol- che anzuerkennen seien oder nicht, sei das Kollokations- verfahren auf jeden Fall unerheblich. Es sei aber zu begrüßen, dass das Konkursamt schon im vorliegenden Stadium des Verfahrens zu dieser Frage eindeutig Stellung genommen habe, da dadurch ohne Verletzung der Rechts- schutzinteressen Beteiligter eine Beschleunigung des Ver-

teilungsverfahrens erzielt werden könne. Die Neuauflage des Kollokationsplans mit den in V. Klasse kollozierten Rekurrenten endlich könne höchstens die Interessen der übrigen Konkursgläubiger dieser Klasse, nicht aber die der Rekurrenten beeinträchtigen. O. - Mit dem vorliegenden Rekurse halten die drei Gläubiger an Antrag und Begründung fest und führen weiter aus, die Vorinstanz habe die Beschwerde aus Zweckmässigkeitsgründen abgewiesen, um zu verhindern, dass im Verteilungsstadium von Gläubigerseite eine Beschwerde erfolge; die Rekurrenten haben aber ein grosses Interesse an einer Beschwerdeführung im Verteilungsverfahren indem es für sie darauf ankomme, festzustellen, wer überhaupt Beschwerde führen werde. Die Schuld- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Bei der Behandlung von Forderungen, die Massschuldencharakter beanspruchen, ist zu unterscheiden einerseits die Frage nach dem Bestand bzw. der Höhe der For-

86 Schuld- und Konkursrecht. N° 25. derung, andererseits die Frage nach ihrer Rangstellung bei der Verteilung. Die letztere Frage fällt nach der Praxis in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, welche darüber zu befinden haben, ob eine - bezüglich Bestand und Höhe nicht bestrittene - Forderung als Massverbindlichkeit vorab gleich den Kosten aus der Masse zu befriedigen, oder ob sie als gewöhnliche Konkursforderung auf die Dividende angewiesen sei. Der Entscheid hierüber gehört daher ins Verteilungsverfahren (BGE 48 In 224; 56 In 181 H.). Die Frage nach Bestand und Höhe der Forderung (in deren Entscheidung unter Umständen zugleich schon der Entscheid über ihre Qualifikation als Massschuld liegen kann, BGE 56 In 116) dagegen gehört vor den Richter (BGE 57 In 185). Darüber, wie der Entscheid über den Bestand herbeigeführt werden soll, wenn ein gegen die Masse selbst ergangenes gerichtliches Urteil noch nicht vorliegt, hat sich die Praxis bis jetzt noch nicht grundsätzlich ausgesprochen gehabt. Im vorliegenden Falle scheint die Konkursverwaltung das Kollokationsverfahren dazu benützen zu wollen, indem sie bereits, dem Verteilungsverfahren vorgreifend, den Forderungen den Charakter von Massschulden abspricht und sie im Kollokationsplan unter die Forderungen V. Klasse mit den von ihr anerkannten Beträgen aufgenommen hat. Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein solches Vorgehen noch zulässig war, nachdem im ursprünglichen Kollokationsplan die Forderungen als Massschulden vorgezeichnet worden waren. Die Frage ist zu bejahen. Die ({ Vormerkung} der Forderungen als Massschulden am Eingang des Kollokationsplans hat den sie geltend machenden Gläubigern, trotzdem eine Anfechtung des Kollokationsplans gemäss Art. 250 bezüglich dieser Vormerkung nicht erfolgt ist, doch keinen rechtlichen Anspruch auf die Stellung als Massgläubiger gegeben; denn über diese Frage des Massschuldencharakters ist gar nicht im Kollokationsplan angedeutet, sondern erst bei der Verteilung zu Schuld- und Konkursrecht. N° 25. 81 entscheiden. Auf die in der « Vormerkung» liegende vorzeitige Erklärung konnte daher das Konkursamt immer noch zurückkommen, solange die Verteilung nicht stattgefunden hat, und es konnte auch die Gläubigerversammlung zu dieser Frage eine andere Stellung einnehmen als die Konkursverwaltung. Enthielt demnach die Vormerkung noch gar keine verbindliche Verfügung in der - erst im Verteilungsplan zu entscheidenden - Frage der Qualifikation der streitigen Forderungen, so ist die an die Vorinstanz gerichtete, auf Aufhebung der nachträglichen Korrektur und Festhalten an der ursprünglichen «Vormerkung» gehende Beschwerde mit Recht abgewiesen worden. Es ist auch, nachdem die Konkursmasse unzweideutig ihren Willen dahin geäußert hat, diese Forderungen als gewöhnliche Konkursforderungen zu behandeln, nichts dagegen einzuwenden, dass sie nun als solche im Kollokationsplan aufgeführt sind. Denn wie die Konkursverwaltung die Möglichkeit

gehabt hätte, sie zielermäßig abzuerkennen und zu reduzieren (Art. 2(5), so muss auch jedem einzelnen Konkursgläubiger die Möglichkeit stehen, sie in Bezug auf ihren Bestand anzufechten (Art. 250). Daher war eine Neuauflage des Kollokationsplans hinsichtlich dieser Forderungen, so wie es hier geschah, durchaus am Platze. Es wird dadurch die Frage nach dem Bestand derselben zur Abklärung gebracht werden können. Zur Wahrung der Rechte der Rekurrenten (und der übrigen vorgemerkt gewesenen Gläubiger) genügt es vollkommen, wenn diese Kollokation als bedingte insofern bezeichnet wird, als jenen das Recht noch immer steht, bei Anlass der Auflegung der Verteilungsliste vor den Aufschichtsbekanntmachenden Standpunkt zu verfechten, dass sie für ihre hinsichtlich Bestand so festgestellten Forderungen nicht mit einer Konkursdividende abzufinden, sondern als Massagläubiger aus dem Erlös vorab und voll zu befriedigt seien. Es hätte immerhin nichts entgegengestanden, diese

88 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 26_ Frage auch jetzt schon zu entscheiden; allein ein dahinzielender Antrag liegt nicht vor. Die Rekurrenten haben vor der Vorinstanz lediglich beantragt, « es sei die Erfüllung des Konkursamtes vom 17. April 1936 (nachträgliche Kollokation in Klasse V) aufzuheben und die Neuauflage des Kollokationsplans zu annullieren ». In diesem Begehren liegt nicht ein Antrag um Anerkennung der fraglichen Verbindlichkeiten als Massschulden; denn wenn in Gutheissung desselben die Kollokation rückgängig gemacht und die « Vormerkung » wiederhergestellt würde, so wäre damit über die Frage « Massschuld oder Konkursforderung » keineswegs verbindlich entschieden. So aber wie der Antrag gestellt ist, kann er aus den oben ausgeführten Gründen nicht zugesprochen werden. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer I. - Der Rekurs wird abgewiesen. 26. Entscheid vom 30. Juni 1936 i. S. Siegel. Art. 93 SchKG. Für Unterhalt der ungenährten Kinder kann, auch wenn der Lohn des Betreibenden den Notbedarf nicht übersteigt, ein verhältnismässiger Teil gepfändet werden. Dieses Vorrecht entfällt, wenn solche Forderungen zu einem Kapital angewachsen sind, das dem besondern Zweck der Befriedigung des laufenden Unterhalts entfremdet ist. Doch kann in diesem Fall eine Aussch eidung getroffen werden und derjenige Teil der Gesamtforderung, dem allenfalls der Charakter von Unterhaltsleistungen zukommt, als bevorrechtet behandelt werden. Art. 93 LP. Pour les aliments dus aux parents, une partie proportionnelle du salaire peut être saisie même si le salaire du débiteur poursuivi ne dépasse pas le montant de ce qui lui est indispensable. Ce privilège cesse lorsque la dette alimentaire arriérée représente un capital qui n'est plus en rapport avec les besoins alimentaires courants du créancier. En ce cas, toutefois, il y a lieu de faire sur le total du le dépôt de ce qui constitue des prestations alimentaires et d'accorder au créancier le privilège pour cette fraction. Art. 93 LEF. Uno. quota dei salario può essere pignorata per gli alimenti dovuti a parenti anche se il salario non supera i limiti di cui è indispensabile. 0.1 debitore. Questo privilegio non è però concesso quando il debito alimentare è costituito da un capitale che eccede quanto è necessario per il sostentamento attuale del creditore. In questo caso bisogna distinguere e accordare al creditore il privilegio solo per la parte del credito che ha carattere alimentare. In der Betreuung für rückständige Alimente eines unehelichen Kindes seit der am 12. Mai 1927 erfolgten Geburt im Betrage von 2415 Fr., nach Abzug erhaltener Zahlungen, beschwert sich die Gläubigerschaft über die mit Unpfändbarkeit gemäss Art. 93 SchKG begründete Ablehnung jeglicher Lohnpfändung. Die kantonalen Instanzen haben die Beschwerde in Anlehnung an BGE 1932 III 76 ff. abgewiesen, weil die in Betreuung gesetzte Summe ein

eigentliches Kapital darstelle, das nicht mehr als zur Befriedigung laufender Bedürfnisse dienende Unterhaltsforderung angesehen werden könne und für das daher eine Lohnpfändung in der Tat nur in den Schranken des Art. 93 SchKG zulässig wäre, wofür hier angesichts des den Notbedarf des Schuldners und seiner Familie nicht einmal erreichenden Betrages seines Arbeits- einkommens die Voraussetzungen fehlen. Indessen hält die kantonale Aufsichtsbehörde diese Entscheidung nicht für befriedigend; sähe sie nicht in jenem Präjudiz ein Hindernis, so würde sie « nicht zögern, die Alimente eines Jahres als laufend zu bezeichnen » und demgemäss, da der Lohn des Schuldners $\frac{2}{3}$ des Notbedarfs der ganzen Familie mit Einschluss des betreibenden Kindes betrage, $\frac{2}{3}$ des auf 180 Fr. im Jahr veranschlagten Notbedarfes dieses (sechsten) Kindes, also monatliche Lohnquoten von 10 Fr. für den erwähnten Zeitraum als pfändbar zu erklären. Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht ersucht die Gläubigerschaft um Entscheidung in diesem Sinne. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Das angezogene Präjudiz betraf eine Betreibung für rückständige Alimente dreier Kinder (aus geschiedener

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.